



OASE-Lebenskreis e.V., Landshuterstr. 14 ½, 84416 Taufkirchen
1. Vorsitzende: Raphaela Nieder, 015226665230
OASE-Naturkindergarten „Gänseblümchen“
Kindergartenleitung: Lisa Algasinger, 015114934104



Satzung über den Betrieb und die Benutzung des OASE-Naturkindertagens „Gänseblümchen“

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche, staatlich anerkannte Einrichtung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Trägerschaft obliegt dem gemeinnützigen Verein OASE Lebenskreis e.V. Nach individueller Absprache können auch Kinder, die bis zum Dezember des Eintrittsjahres das 3. Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten führt die Bezeichnung „OASE-Naturkindergarten Gänseblümchen“

§ 2 Grundsätze für die Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Gemeindebereich Taufkirchen/Vils wohnen,
 2. Geschwister von Kindern, die den Kindergarten bereits besuchen,
 3. Langjährige Mitglieder des Vereins OASE Lebenskreis e.V.
 4. Kinder, die 1 Jahr vor Beginn der Volksschulpflicht stehen,
 5. Kinder, die zur Geschlechterausgewogenheit der Gruppe beisteuern,
 6. Kinder, die 2 Jahre vor Beginn der Volksschulpflicht stehen,
 7. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend ist (nicht bevorzugt werden Alleinerziehende mit Lebenspartner im selben Haushalt).

§ 3 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten. Der genaue Zeitpunkt der Anmeldung wird alljährlich rechtzeitig in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht, sowie auf der Homepage www.oase-lebenskreis.de.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu machen, soweit diese für die Aufnahme (§ 2) erforderlich sind.
- (3) Die Kindergartenleitung vermerkt jede Anmeldung in einer Anmeldeleiste, sofern die Voraussetzungen für eine Aufnahme für das kommende Kindergartenjahr gegeben sind.



OASE-Lebenskreis e.V., Landshuterstr. 14 ½, 84416 Taufkirchen
1. Vorsitzende: Raphaela Nieder, 015226665230
OASE-Naturkindergarten „Gänseblümchen“
Kindergartenleitung: Lisa Algasinger, 015114934104



§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leiterin mit Absprache des Trägers OASE- Lebenskreis e.V. . Die Erziehungsberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Termin in den Kindergarten bzw. wird es bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unbefristet. Eine Überprüfung der Fortdauer der Dringlichkeit (§2 Abs.2) findet grundsätzlich nicht statt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch des Kindergartens gesundheitlich geeignet ist.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste eingetragen, die allerdings jeweils nur für das laufende Kindergartenjahr geführt wird. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme in den Kindergarten nach den Dringlichkeitsstufen des §2 Abs.2, innerhalb der gleichen Dringlichkeitsstufe nach dem Datum der Vormerkung.

§ 5 Öffnungszeiten und Gebühren

- (1) Der Kindergarten ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag – Freitag	7:45 - 13:30Uhr
Bringzeit	7:45 - 8:15 Uhr
Abholzeit	12:15 – 13:30 Uhr

- (2) Die Ferienplanung des Kindergartens wird durch die Erzieher zu Beginn des Kindergartenjahres herausgegeben. Der OASE-Naturkindergarten verfügt über 30 Schließtage, sowie bis zu fünf Fortbildungstage. Bereitschaftsdienstage sind für Eltern gedacht, die nicht die Möglichkeit haben, ihr Kind in diesem Zeitraum woanders unterzubringen. Die Anmeldung dafür muss dem Kindergartenpersonal spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bereitschaftsdienstes vorliegen. Er findet erst ab zwei Kindern statt.
- (3) Gebühren des Kindergartens:
Der Verein OASE-Lebenskreis erhebt für den Besuch des Kindergartens Benutzungsgebühren.
die Gebühren des Kindergartens ändern sich jährlich, sie werden mit den Gebühren der anderen Taufkirchner Kindergärten angeglichen.
Die Gebühren werden durch den Kindergarten monatlich abgebucht.



OASE-Lebenskreis e.V., Landshuterstr. 14 ½, 84416 Taufkirchen
1. Vorsitzende: Raphaela Nieder, 015226665230
OASE-Naturkindergarten „Gänseblümchen“
Kindergartenleitung: Lisa Algasinger, 015114934104



(4) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird. In den Gebühren sind 5,-€ Spiel- und Teegeld enthalten.

Ab 01.09.2024

	12 Monatsbeiträge á
4-5 Stunden-Gruppe	128,00 Euro im Monat
5-6 Stunden-Gruppe	145,00 Euro im Monat

Besucht ein unterdreijähriges Kind den Kindergarten, so beträgt die Benutzungsgebühr:

4-5 Stunden-Gruppe	251,00 Euro im Monat
5-6 Stunden-Gruppe	285,00 Euro im Monat

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, ist nur noch die Regelgebühr zu begleichen.

Zuzüglich Kleingruppenzuschlag:

Für Mitglieder des OASE-Lebenskreis e.V.	9 Euro im Monat
Für Nichtmitglieder	19 Euro im Monat

(5) Der Freistaat Bayern übernimmt die Kosten bis zu 100,-. Dieser Zuschlag muss nicht beantragt werden, sondern wird automatisch berechnet.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen, ist die Kindergartenleitung davon unverzüglich zu verständigen. Während der Bringzeit ist sie über das Kindergartenhandy zu erreichen.

(2) Kinder unter 12 Jahren sind als Aufsichtsperson beim Nachhauseweg nicht geeignet

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindergartenleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit



OASE-Lebenskreis e.V., Landshuterstr. 14 ½, 84416 Taufkirchen
1. Vorsitzende: Raphaela Nieder, 015226665230
OASE-Naturkindergarten „Gänseblümchen“
Kindergartenleitung: Lisa Algasinger, 015114934104



leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§8 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechzeiten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende und Veranstaltungen besuchen.
- (2) Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten können mit der Gruppenleiterin Sprechzeiten vereinbaren. Einmal jährlich sollte aber ein persönliches Entwicklungsgespräch stattfinden.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere, wenn
 1. das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
 2. das Kinder wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 3. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr möglich ist.
 4. die Besuchsgebühr während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde
 5. der Erziehungsberechtigte den Interessen des OASE-Kindergartens zuwiderhandelt, durch ehrenrühriges Verhalten dem Ansehen des Kindergartens und dem Frieden der Einrichtung auf Dauer schadet indem er Unfrieden stiftet oder dessen Zersetzung zu betreibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Elternteil Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch einen eingeschriebenen Brief zu übersenden. Über den Ausschluss entscheiden dann die Kindergartenleitung und der Träger endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.
- (2) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher anzudrohen.



OASE-Lebenskreis e.V., Landshuterstr. 14 ½, 84416 Taufkirchen
1. Vorsitzende: Raphaela Nieder, 015226665230
OASE-Naturkindergarten „Gänseblümchen“
Kindergartenleitung: Lisa Algasinger, 015114934104



§ 10 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.
- (2) die Kündigung bedarf der Schriftform
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§11 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 12 Unfallversicherung

Für Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 der Reichsversicherungsordnung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft

Taufkirchen (Vils), den 01.05.2024

Vorsitzende des OASE-Lebenskreis e.V.

Raphaela Nieder

Raphaela Nieder
(1. Vorsitzende)